

Zuständigkeitsregelungen für das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen

Aufgrund der neuen Eigenbetriebsverordnung ergeben sich folgende Zuständigkeiten, die analog auch für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen.

Betriebsleitung §§ 2, 3 EigVO

Laufende Betriebsführung, d. h. ständig wiederkehrende Maßnahmen und Geschäftsvorfälle, die nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Stadt von sachlich wenig erheblicher Bedeutung sind (ständige Rechtsprechung BGH)

- innerbetrieblicher Personaleinsatz
- Rohstoff- und Materialeinkauf
- Abschluss von Tarif- und Sonderverträgen m. Abnehmern von Versorgungsträgern
- Instandhaltungsarbeiten und Netzerweiterungen
- Auftragsvergaben nach VOL und VOB mit oder ohne Wertgrenze (AW LH = 30.000,00 €)
- Verfolgung von Ansprüchen
- Vereinbarung von Zahlungsmodalitäten (Stundungen, Ratenzahlungen)
- Forderungsverzicht, unabhängig ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlicher Anspruch
- Erlass von Verwaltungsakten Untersagung von Fehlanschluss
- Vorausleistungen auf Abwasserbeitrag

Nicht lt. OVG NW:

Verwaltungsakte über die Begründung und Aufrechterhaltung eines Anschluss- und Benutzungsverhältnisses

Außenvertretungsmacht der Betriebsleitung, d. h.

- alle Arten von Rechtsgeschäften
- einseitige Willenserklärungen
- Vertragsabschlüsse (außer Abs. 3)
- Vornahme von Prozesshandlungen

Organvertretungsmacht

Bürgermeister § 6 EigVO

- Organstellung: Informationsrechte
- Dienstvorgesetzter
- Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebs
- Überwachungsfunktion: bei Verletzung Organisationsverschulden

Zuständigkeitsregelungen für das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen

Stadtrat § 4EigVO

Entscheidung über Angelegenheiten, die nicht übertragbar sind

und

- Bestellung/Abberufung der Betriebsleitung
- Feststellung/Änderung des Wirtschaftsplanes
- Feststellung Jahresabschluss, Jahresgewinnverwendung, Behandlung Jahresverlust, Entlastung Betriebsausschuss
- Rückzahlung Eigenkapital an Gemeinde

Betriebsausschuss § 5 EigVO (Pflichtausschuss § 114 GO NW/EigVO)

Vorberatung **aller** Angelegenheiten des Eigenbetriebes, d. h. keine Vorberatung durch andere Ausschüsse zulässig (Kommentar EigVO S. 54).

- Erlass, Änderung, Aufhebung von Satzungen und anderen ortsrechtlichen Bestimmungen (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f GO NW)
- Teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. k GO NW)
- Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. l GO NW)
- Umwandlung Rechtsform von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. m GO NW)
- Ggf. Genehmigung von Verträgen zwischen Betriebsleitern und Gemeinde (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. r GO NW)
- Übertragung von Aufgaben des Rates auf den Betriebsausschuss (§ 41 Abs. 2 GO NW)
- Bestellung und Abberufung Betriebsleiter (§ 4 Buchst. a EigVO)
- Feststellung und Änderung Wirtschaftsplan (§ 4 Buchst. b EigVO)
- Feststellung Jahresabschluss, Beschlussfassung über Gewinnverwendung bzw. Deckung eines Verlustes (§ 4 Buchst. c EigVO)
- Rückzahlung von Eigenkapital an Gemeinde (§ 4 Buchst. d EigVO)
- Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen
- Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen §§ 15, 16 EigVO)
- Benennung des Jahresabschlussprüfers
- Entscheidung über Entlastung der Betriebsleitung: Entscheidung erfolgt erst **nach** Feststellung des Jahresabschlusses durch den Stadtrat.